



Festsetzungen für Natur- schutzgebiete

2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Nach § 23 Absatz 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a.

Verbote

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
4. der Umbruch von Grünland in Ackerland oder eine andere Nutzung einschließlich des Umbruchs zum Zwecke der Neuansaat mit Gräsern so wie die Umwandlung von Mähwiesen in Weiden oder eine andere Nutzung des Grünlandes,
5. das Betreten oder Befahren der Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze,

Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.5 u. 8**

6. auf den Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren sowie Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Wohnwagen abzustellen,
7. außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten,
8. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport und die fischereiliche Nutzung zu errichten; das Verankern von Wohn- und Hausbooten sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen,
9. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Sprengungen durchzuführen, die Bodengestalt einschließlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern sowie Fischteiche anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt und -chemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
10. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen,
11. Wege, Park- oder Stellplätze anzulegen oder umzubauen,
12. Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
13. Buden, Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen; Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern und Beschriftungen; Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen,
14. Abfälle oder Altmaterial, Stoffe und Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen, einzubringen, abzuleiten oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
15. bauliche Anlagen, im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie öffentliche Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie Anlagen,

Abweichend von § 58 (1) LNatSchG NRW
Hinweis: Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit der "Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Düsseldorf" vom 17. November 2017, veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 1/2 vom 13. Januar 2018, verfügt, dass das Reiten im Wald nur auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen erlaubt ist.

Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.5 u. 8**

die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

16. Erstaufforstungen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
17. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen,
18. Biozide anzuwenden, ohne den erstmaligen Einsatz im Jahr der Unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen und sich von ihr in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen,
19. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Futtermieten, Silagen, Stroh- und Rübenmieten auf Grünland anzulegen,
20. Misthaufen ohne eine Befestigung, die den Eintrag von Jauche verhindert, anzulegen,
21. Das Mitführen von unangeleiteten Hunden.

Der Begriff umfasst auch die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassenen Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel.

Jagdhunde bei einer ordnungsgemäßen Jagdausübung sind im Rahmen der entsprechenden Unberührtheitsklausel davon ausgenommen.

Gebote

1. Sofern nicht vorhanden sind für die Naturschutzgebiete auf der Grundlage detaillierter Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna Biotopmanagementpläne zu erarbeiten.

Da für die Erhaltung, Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Managementplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Biotopmanagementpläne sind im Einvernehmen mit der LANUV zu erarbeiten. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen und Behörden sollen dabei beteiligt werden.

2. Die Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind naturnah zu bewirtschaften.

In den besonderen forstlichen Festsetzungen werden für alle Waldflächen die Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen und die Form der Endnutzung geregelt.

Der Begriff naturnahe Waldbewirtschaftung umschließt die Forderung, dass der Wald hinsichtlich seiner Baumartenzusammensetzung und seiner Bewirtschaftung den Anforderungen der standörtlichen Nachhaltigkeit und seinen ideellen Aufgaben in besonderem Maße gerecht wird.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung orientiert sich dabei an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. In erster Linie wird bei der naturnahen Waldbewirtschaftung die Selbständigkeit der Wachstumsabläufe genutzt (biologische Automation).

Kennzeichen der naturnahen Waldbewirtschaftung sind insbesondere folgende:

Beachtung der natürlichen Grundlagen, Verwendung der bodenständig-heimischen Baumarten

Dauerbestockung, Kahlschlagsverzicht

Naturverjüngung, Vorratspflege

Einzelstammnutzung, Zielstärkenutzung

Verzicht auf den Einsatz von Bioziden

Aufbau und Erhaltung stufiger Waldränder

horizontal gegliederter Waldaufbau

Stehenlassen einzelner Überhälter auch über die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit hinaus

Erhaltung von Totholz

3. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr oder zur Beseitigung von Gefahren im Sinne der nachfolgenden Unberührtheitsklausel unter 5. und 6. zu beseitigen waren, sind spätestens 1 Jahr nach der Beseitigung vom Veranlasser durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Unberührtheitsklausel

Soweit für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt wird, bleiben von den allgemeinen Verboten

Auszug aus dem Landschaftsplan: **Naturschutzgebiet C.2.1.5 u. 8**

für alle Naturschutzgebiete unberührt:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit Ausnahme der Verbote unter 4., 9., 18., 19. und 20. und des Gebotes unter 2.; das Ändern oder Anlegen von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 3., 15. und 17.; die Errichtung und Erneuerung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung soweit eine solche Änderung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr im Verzug.

Das Einvernehmen soll sich nur zum Schutz besonders empfindlicher Bereiche auf die Standortwahl der vom Bauverbot unberührten Ansitzleitern beschränken.

Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

gemäß § 23 BNatSchG werden die nachfolgenden Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für das einzelne Gebiet werden neben dem Schutzgegenstand und -zweck zusätzliche gebietsbezogene Ge- und Verbote festgesetzt.

C.2.1.5

C.2.1.8

Naturschutzgebiet "Eller Forst"

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Unterbach direkt benachbart zum Erholungsgebiet.

Schutzgegenstand

Das circa 95 Hektar große Gebiet umfasst überwiegend Wiesen-, Brach- und Waldflächen sowie eine Wasserfläche und Gräben nordwestlich des Unterbacher Sees.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und Bruchwiesen als Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften wie zum Beispiel Baumfalke, Wespenbussard, Habicht, Waldschnepfe, Schwarzspecht und Insektenarten,
2. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
3. wegen der Seltenheit und des besonderen Landschaftscharakters der Bruchwiesen und -wälder.

Im "Eller Forst" sind selten gewordene Bruchwiesen- und Bruchwaldgesellschaften vorzufinden. In Teilbereichen sind bedrohte Tierarten nachgewiesen. Für eine dauerhafte Erhaltung dieser Biotope ist eine Verbesserung der Boden- und Grundwasserverhältnisse notwendig.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nummer 1 bis Nummer 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Verbote festgesetzt.

Es ist verboten:

1. die Feuchtwiesen zu düngen,
2. die Feuchtwiesen zu beweiden,
3. bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. die Feuchtwiesenbereiche in den nicht bestockten Waldflächen wiederaufzuforsten,
5. in den Erlenbruchwaldbereichen eine andere forstliche Nutzung als Einzelstammentnahme durchzuführen.

Düngung und Beweidung führten zu einem Verlust der charakteristischen Feuchtwiesengesellschaften.

Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nummer 1 bis Nummer 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet "Eller Forst" folgende besondere Gebote festgesetzt.

1. Die Grundwasserverhältnisse sind durch Verschließen der Gräben zu verbessern.
2. Die Feuchtwiesen sind einmal jährlich nicht vor dem 15. September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
3. In den Feuchtwiesen unerwünschte flächige Bestände von Goldrute, Acker-Kratzdistel und Brennessel sind durch mehrmalige Mahd je Vegetationsperiode zurückzudrängen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
4. Busch- und Baumgruppen in den Feuchtwiesen sind durch jährliche Rodung einiger Gruppen außerhalb der Vegetationsperiode mittelfristig zu entfernen
5. Die Böschungen der Kikweggräben sind nur bei Bedarf einmal jährlich nach dem 15. September zu schneiden. Das Mähgut ist abzutransportieren.
6. In den Feuchtwiesen vorhandene Kleingewässer sind zu erhalten.

Zur Verwirklichung dieses Gebotes ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Hinweis: In Teilen ist dieses Gebot mittlerweile umgesetzt.

Die von den Geboten 2., 3. und 6. betroffenen Flächen entsprechen den in der Karte mit Nummer D.3.2.14 und D.3.2.15 dargestellten Brachflächen sowie benachbarten, nicht bestockten Waldflächen.

Die Maßnahme zielt auf den Erhalt der Feuchtwiesen, die Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Laubfall beziehungsweise der Stickstoffbindung durch zum Beispiel die Erle.

Dabei soll die Grabensohle weitgehend geschont und streckenweise ganze Grabenabschnitte unberührt bleiben.